

ist. Eine Übergangsregelung dahin, dass § 86 Abs. 7 SGB VIII a.F. für Altfälle weitergelte, hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

2.2 § 86 Abs. 7 SGB VIII n.F., der die Zuständigkeit für Leistungen „an“ Kinder oder Jugendliche regelt, erfasst nicht nur Leistungen, die dem Kind oder Jugendlichen selbst zustehen, sondern auch die Jugendhilfeleistungen, für die, wie für die Hilfe zur Erziehung, zwar der Personensorgeberechtigte anspruchsberechtigt ist, die aber, wie die Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen, bezogen auf ein Kind oder einen Jugendlichen erbracht werden (vgl. Kunkel, LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 86 Rn. 58; Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 86 Rn. 44; Jans/Happe/Saubier, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Aufl., Stand 1998, § 86 Rn. 81–83).

2.3 Nach § 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII n.F. ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Dabei bezeichnet der Begriff „vor Beginn der Leistung“ im Rahmen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen nicht die Zeit vor der konkreten Jugendhilfeleistung, für die die Zuständigkeit zu klären ist, hier die Zeit vor dem 1. Juli 1998, sondern die Zeit vor Beginn der – nicht für längere Zeit unterbrochenen – Jugendhilfeleistung insgesamt (vgl. BVerwGE 120, 116 zum Begriff „vor Beginn der Leistung“ in § 86 Abs. 2 und 4 SGB VIII), hier also die Zeit vor der am 26. Juni 1996 begonnenen Hilfe zur Erziehung. Vor dem 26. Juni 1996 hat sich S. in der Kinderklinik im Gebiet der Klägerin tatsächlich aufgehalten. Der Einschätzung des Berufungsgerichts, das Kind S. habe

sich „jedenfalls am Tag seiner Geburt bei seiner Mutter im Bereich des Beklagten aufgehalten“ und deshalb sei „sein tatsächliche Aufenthalt ... weiter (also auch vor dem 26. Juni 1996) bei seiner Mutter im Bereich des Beklagten gewesen“, kann nicht gefolgert werden. Denn S. hielt sich bereits kurze Zeit nach ihrer Geburt nicht mehr bei ihrer Mutter auf und lebte vor ihrer Aufnahme in das Kinderhaus F. ein drei viertel Jahr in Kliniken, wobei bereits einige Zeit vor ihrem Wechsel in das Kinderhaus F. feststand, dass sie nicht zu ihrer Mutter werde entlassen werden können.

2.4 Die nach § 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII n.F. begründete Zuständigkeit der Klägerin blieb nach § 86 Abs. 7 Satz 3 SGB VIII n.F. auch nach Abschluss des Asylverfahrens bestehen.

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM

Mediation und Politik Assoziationen zur sich wandelnden Konfliktkultur

„Wenn im Hafen eine Brandungsmauer gebaut wird, müssen viele Befestigungssteine im Meer versenkt werden, bis die Krone zementiert werden kann. Die Steine sind unsichtbar, das Bollwerk scheint nur aus der Krone zu bestehen, tatsächlich ist es umgekehrt“

Wolf Werdigier¹

Die Familienmediation, wie sie Grundlage und Orientierung der BAFM ist, gibt ebenso Prinzipien vor, die immer wieder und vielleicht immer mehr auch im Bereich der Politik und ethnischen Auseinandersetzungen ihre Sinnhaftigkeit erweisen.

Einige Situationen und Spannungen der letzten Monate mögen dafür als Beispiele dienen.

Das knappe bundesrepublikanische Wahlergebnis im Herbst 2005 führte bekanntlich zu einer besonderen Verkantung zwischen den beiden großen Parteien, insbesondere ihrer Spitzenleute: dem Noch-Kanzler Schröder und der Beansprucherin dieses Amtes, Merkel. Wäre eine solche Situation zu medieren, wünschten sich die Beteiligten einen mediativen Rat, so hätte der wohl in erster Linie in der Idee bestanden, die auch jeder Familienmediation innewohnt: von den Positionen zu den Interessen zu gelangen. Fragen wären zu entwickeln: Worin bestehen die vorliegenden Aufträge, welche Interessen sind unverzicht-

bar, welche Interessen wären mehr der äußeren Behauptung der Positionen geschuldet? Vor allem: Wie wäre eine Veränderung, eine schrittweise Bewegung in Gang zu setzen, der den Beteiligten erlaubt, ihr Gesicht zu wahren, also nicht in der Vernichtung, der Herabsetzung, dem Verächtlichmachen des anderen besteht, sondern aus Gegnern, gar Feinden, jedenfalls Kontrahenten nach landläufiger politischer Definition, Partner im Ringen um ein gemeinsames Ziel werden zu lassen?

Die politische Situation hat letztlich mit der Großen Koalition zu einem neuen Procedere geführt, das eben diese Akzeptanz des früheren Gegners nun üben muss, einübt. Die Koalitionsvereinbarung kann in ihrem Tenor als Bemühung um mediative Elemente bezeichnet werden. Womit nicht nur ein neues Kapitel Parteiengeschichte geschrieben ist, sondern auch ein neues Kapitel politischer Kultur in der Bundesrepublik sich etabliert, das sich der Prinzipien der Mediation wie Fairness, Glaubwürdigkeit, Interessenorientierung statt starrer Positionen, Härte in der Sache, aber Respektierung der anderen Seite, zu bedienen bemüht.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass nicht zufällig die Wurzeln der Nachkriegsmediation in der Menschenrechtsbewegung liegen, in einer Achtung der Gleichheit und Mündigkeit der Menschen, wie sie z.B. die

Schwarze Bewegung in den USA bei ihrem Kampf gegen Diskriminierung formulierte. Neben diese menschenrechtlichen Traditionen tritt innerhalb der Mediation insbesondere die Achtung des anderen, die Umdefinition eines „Gegners“, gar „Feindes“ jenseits von Lagerdenken und Grabenkriegen.²

Ebenfalls nicht zufällig erreicht diese Philosophie die politischen und privaten Konfliktkulturen zu einem Zeitpunkt, in dem die großen Lager des Kalten Krieges verschwunden sind in dem die politisch-ideologische Unbedingtheit, ja Einseitigkeit langsam nicht mehr an Stärke gilt. Die Muster des Sieger-Verlierer-Prinzips, das Schwarz-Weiß-Denken, wie sie jahrzehntelang Staatsgrenzenverläufe, Konferenzen, Atomkriegsdrohungen und Agentenfilme beherrschten, haben sich zuallererst auf der Ebene der Scheidungskriege aufgelöst. Der Klassiker unter den Büchern zu Familienmediation lautet „Scheidung ohne Verlierer“,³ und dokumentiert eine neue Haltung: dass zu Konflikten immer zwei Parteien

1 Vgl. Wolf Werdigier: „Die Stadt als Brennpunkt im ethnischen Konflikt“, in: Handbuch Mediation, WEKA Verlag Wien 2002, hg. von Susanne Kleindienst-Passweg und Eva Wiesmann, Kap. 7, S. 1.

2 Vgl. die sehr instruktive Darstellung der Mediationsverfahren ab der Antike bei: Joseph Duss-von Werdt: „homo mediator“. Geschichte und Menschenbild der Mediation, Klett-Cotta Stuttgart 2005, S. 139.

3 Siehe John M. Haynes, Reiner Bastine u.a.: „Scheidung ohne Verlierer“ Kösel-Verlag München 2002, überarbeitete und aktualisierte Ausgabe der Auflage von 1993. Vgl. auch die gleichnamige Filmdokumentation von Sabine Zurmühl, WDR 1998.

gehören, dass Beziehungsmuster von Opfern und Tätern einer Dynamik unterliegen können, dass nur diejenige Regelung auch eigenen Respekt erhalten wird, wenn alle Beteiligten respektiert und nicht durch Herabwürdigung entmachtet werden, sie sollen im Vertragspartner sich selbst achten können. Häufig dienen die Rituale der Politik zu nichts anderem, als den Gegner möglichst nachhaltig seines Ansehens, seiner Potenzialität zu berauben. In den siebziger Jahren gab dazu bereits wertvolle Hinweise der Soziologe Klaus Theweleit mit seinen Arbeiten zu „Männerphantasien“.⁴

Und es sei in diesem Zusammenhang an das Staunen, ja die Bewunderung weiter Teile der Presse erinnert, als die nun Kanzlerin Merkel die EU-Verhandlungen um die Zukunft der EU-Gelder vor dem Scheitern bewahrte. Es war von der „Retterin von Brüssel“ die Rede. Auch hier geben die Prinzipien der Mediation mögliche erklärende Hinweise. Wie eben beschrieben, gilt es gerade in den von Männern dominierten politischen Zusammenhängen, dieser Ritualisierung der männlichen Elitewelten, eine neue Definition von Auseinandersetzung einzuführen. Viele der Beteiligten gehören (noch) einer Welt an, in der männliche Mitglieder von Gruppen, Regierungen, Aufsichtsräten etc. gewissermaßen durch „Initiationsriten“ ihre Zugehörigkeit verdienen, ja erleiden mussten. Die Systematik, selbst durch eine Prüfung geistiger oder körperlicher Art erniedrigt zu werden,

um dann zu denen zu gehören, die selbst erniedrigten oder verletzten dürfen, (das Verpassen der „Schmisser“ beim Fechten ist inzwischen in der Bundesrepublik verboten), all dies sind ritualisierte Zusammenhänge, denen eine Frau, so politisch hoch sie auch angesiedelt sein mag, nicht gleichermaßen unterliegt, eine kulturelle Gegebenheit, die gleichermaßen als Mangel beklagt wie aber auch als Ressource und Freiheit zum Handeln interpretiert werden kann. Die Nicht-Zugehörigkeit zum gesicherten Ritual hat manches Mal einen „kultivierenden“ Effekt, die fremde andere, von deren größerer Chance, als Vermittlerin anerkannt zu werden, nicht nur die Konfliktforschung für Leitungspositionen zu berichten weiß.

Bleibt als Drittes hinzuweisen auf die Fortschritte, die der internationale Zusammenhang der Familienmediation mit Blick auf die „peace mediation“, auch auf Mediation in ethnischen Konflikten, macht. Im Dezember 2005 fand in Kopenhagen die erste Sitzung des European Mediation Forums statt, auf dem insbesondere Familienmediatoren anwesend waren und Strukturen für künftige Zusammenarbeit erörterten. Nicht zuletzt die Erfahrung skandinavischer Kolleginnen und Kollegen, gerade auch der Norweger, wird z.B. in Frankreich und dem Westbalkan nützlich sein können in den dort aktuellen ethnischen Konflikten. Gerade Mediation im lokalen Bereich, der keiner großen Außensichtbarkeit unterliegt, hat in diesem Falle

Chancen, vermittelnde Phantasie zu entfalten. Glasl⁵ spricht in diesem Zusammenhang – orientiert an Rudolf Steiners Kategorisierung der „warmen und kalten Krankheits-typen“ (1920) von „heißen“ und „kalten“ Konflikten, die zwischen den Extremen von Idealbetontheit und eisiger Destruktion der Kontakte anzusiedeln sind.

Die historische Situation stellt gerade auch für die Familienmediation mit ihren Erfahrungen im Binnenbereich der familiären Verletzungen und Kommunikationsstörungen und deren Auflösung mithilfe mediativer Techniken eine wachsende Chance dar, auch politische Konflikte mit ihren Kämpfen zwischen Gesichtsverlust und Gesichtswahrung, Einflusswahrung und Destruktion, Verunsicherung und Selbstvertrauen konstruktiv zu begleiten, hart in der Sache, glaubwürdig im Verfahren.

Christoph C. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Mediator (BAFM)

Sabine Zurmühl, M.A., Autorin, Mediatorin (BAFM)

4 Klaus Theweleit: Männerphantasien, Verlag Stroemfeld – Roter Stern, Frankfurt am Main, 1978.

5 Vgl. Friedrich Glasl: Konfliktmanagement, 8.aktualisierte Auflage, Haupt Verlag Bern Stuttgart Wien, S. 77 ff.

Rezensionen

Rainer Balloff, Nikola Koritz

Handreichung für Verfahrenspfleger. Rechtliche und psychologische Schwerpunkte in der Verfahrenspflegschaft

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1. Aufl. 2006, kart., 208 Seiten, 15,00 €; ISBN 3-17-018466-0

Darstellungen und Untersuchungen zur Verfahrenspflegschaft scheinen, wenn man sich einmal die rasche Abfolge ansieht, in der in der letzten Zeit Neuerscheinungen aus diesem Bereich zu verzeichnen sind, derzeit „groß im Kommen“ zu sein: Nach dem Praxishandbuch von Lutz Bode (Praxishandbuch *„Anwalt des Kindes“*, Springer Verlag, Heidelberg [2004] [Rezension in *Kind-Prax* 2005, 78]), der ersten Untersuchung der Verfahrenspflegschaft aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen von Manuela Stötzl (Wie erlebt ein Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, Centaurus

Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler [2005] [Bericht in *Kind-Prax* 2005, 53 ff.]) und der – soweit ersichtlich, ersten – juristischen Dissertation aus diesem Bereich (Hanne Gummersbach, *Die Subjektstellung des Kindes – Die verfahrensrechtliche Neuerung des Anwalts des Kindes in § 50 FGG*, Giesecking-Verlag Bielefeld [2005]) handelt es sich bei dem hier vorzustellenden Band um ein stärker praxisorientiertes Werk. Getreu dem Titel des Buches – Handreichung – wollen die beiden Autoren mit dem Band, dem Vorwort zufolge, in erster Linie gebündelte, praxisorientierte Hinweise für den Berufsalltag des Verfahrenspflegers anbieten, ohne jedoch die theoretischen Grundlagen und Grundannahmen zu vernachlässigen. Sie verstehen ihr Werk als eine echte Arbeitshilfe, die den Praktiker in die Lage versetzen soll, Fragen sowohl aus dem juristischen als auch aus dem psychologischen Bereich rasch klären zu können. Im Ergebnis wird dieses Ziel von den beiden bestens ausgewiesenen Autoren, einem Diplompsychologen und Gerichtsgutachter sowie einer Fachanwältin für Familienrecht, die zudem beide seit vielen Jahren in der Aus- und

Fortbildung von Verfahrenspflegern sehr aktiv sind, gut erreicht:

Im ersten, fast 70 Seiten umfassenden Teil zeigt die Autorin *Nikola Koritz* die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Verfahrenspflegers auf. In insgesamt 15, klar gegliederten Abschnitten stellt sie in einer gut verständlichen Sprache die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden des Verfahrenspflegers dar, erläutert seine Aufgaben, Rechte und Pflichten und geht auf das Verhältnis des Verfahrenspflegers zu den weiteren, am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen sowie auf Spezialfragen wie Schweigepflicht und Datenschutz ein. In weiteren Abschnitten finden sich Ausführungen zu den Rechtsmitteln gegen die erstinstanzliche Entscheidung und zu dem – nach wie vor sehr streitträchtigen – Komplex der Vergütung des Verfahrenspflegers. Abgerundet wird das ganze durch kurze Abschnitte, in denen die materiell-rechtlichen Grundlagen wichtiger Tätigkeitsbereiche des Verfahrenspflegers aufbereitet werden, nämlich das Sorge- und Umgangsrecht, das Unterbringungsverfahren nach § 1631b BGB